



Bearbeiter  
Oliver Kalusch

An das  
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Dienstszentrum Clausthal-Zellerfeld  
An der Marktkirche 9  
38678 Clausthal-Zellerfeld

Email: [Poststelle.clz@LBEG.niedersachsen.de](mailto:Poststelle.clz@LBEG.niedersachsen.de)

Bundesverband  
Bürgerinitiativen  
Umweltschutz e.V.  
Prinz-Albert-Str. 55  
53113 Bonn  
Tel.: +49 (0) 228 214032  
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de  
www.bbu-online.de  
www.facebook.com/bbu72

28.7.2022

**Betreff:** L1.4/Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation PFV Vermilion

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend äußern wir uns im Rahmen der o.a. Online-Konsultation zu

**4. Separate Tabelle BBU**

zu folgenden Punkten wie folgt:

**2. Fehlende wesentliche Angaben.**

Wir begrüßen, dass nun ein Sicherheitsdatenblatt vorliegt und damit erstmals eine Betrachtung der stofflichen Eigenschaften ermöglicht wird. Jedoch steht dieses im Rahmen der Onlinekonsultation nur einem eng begrenzten Teil der Öffentlichkeit als Informationsquelle zur Verfügung. Zudem ist auch ist der Kreis zur Äußerung Berechtigter auf bisherige Einwander eingeschränkt. Folglich ist der Mangel hinsichtlich der Anstoßwirkung damit nicht behoben. Wir beantragen daher weiterhin eine Neuauslegung der vervollständigen Unterlagen.

Im Übrigen ist das vorgelegte Datenblatt mit Erstrevisionsstand vom 31.5.2018 dahingehend mangelhaft, als dass zur Grundlage der Einstufung der Wassergefährdungsklasse die VwVwS herangezogen wird. Diese trat 2017 mit Einführung der AwSV außer Kraft. Es ist auch nicht ersichtlich, dass hier eine Fortführung bestehender Einstufungen im Sinne des § 66 der AwSV vorliegt. Jedenfalls ist unter keinem der im

Sicherheitsdatenblatt benannten drei Bezeichnungen eine entsprechende Einstufung in der Rigoletto-Datenbank des Umweltbundesamts zu finden.

#### **4.1 Feldes- und Sammelleitungen – Leckagen**

Die Erwiderung kann die Kritik nicht entkräften. Es bleibt unklar, welche Gesetze und Verordnungen Vermilion hier überhaupt pauschal zusichert einzuhalten. Die konkreten Details, wie diese eingehalten werden sollen, bleibt Vermilion schuldig. Es ist aber gerade Zweck eines Genehmigungsverfahrens, die konkrete Ausgestaltung eines Vorhabens auf Vereinbarkeit mit den abstrakten rechtlichen Zielsetzungen zu überprüfen.

Der angestrebte Verzicht auf eine Doppelwandigkeit steht im Widerspruch zum Besorgnisgrundsatz des Wasserrechts. So soll lediglich eine Schadensfeststellung ermöglicht werden, nicht jedoch eine Schadensprävention. Gerade diese ist vom Gesetzgeber aber im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit der Trinkwasserversorgung gewollt und schlägt sich in den Restriktionen der Wasserschutzgebiete nieder. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb hier gerade in diesem besonders sensiblen Bereich auf die etablierte Technik der Doppelwandigkeit als einfache und wirksame Schadensprävention verzichtet werden soll.

#### **4.2 Feldes- und Sammelleitungen – Leckageüberwachung**

Die Ausführungen von Vermilion sind weder geeignet, die Einwendung zu entkräften, noch konkretisieren sie die bemängelten unbekanntesten Leistungsdaten der Leckageüberwachung. Ein Eignungsnachweis steht damit weiterhin aus.

#### **4.3 Feldes- und Sammelleitungen – Betriebsdruck**

Die Ausführungen von Vermilion adressieren allenfalls ein schleichendes Bauteilversagen, nicht jedoch eine äußere Einwirkung auf die Leitung, die dann sehr wohl zu einem plötzlichen, größeren Leck führen kann.

#### **4.4 Leitungsrückbau**

Es ist nicht ersichtlich, welche Aussagekraft der (nicht-)Feststellung einer Beeinträchtigung durch den Wasserverband im Hinblick auf ein etwaiges tatsächliches Vorliegen einer BTEX-Diffusion zukommt. Eine Umkehrung der Folgerungen ist nicht möglich.

Vielmehr wirft die Entgegnung der Antragstellerin die Frage auf, ob nach ihrer Auffassung selbst in Wasserschutzgebieten Verunreinigungen des Grundwassers hinzunehmen seien, solange sie sich nicht unmittelbar bemerkbar machten. Dies verkennt das Vorsorgeprinzip und verkehrt es ins Gegenteil. Wir beantragen für den Fall eines positiven Zulassungsbescheids, die Feststellung, dass Beeinträchtigungen - unabhängig von ihrer unmittelbaren Nachweisbarkeit im geförderten Trinkwasser - generell ausgeschlossen werden müssen, ausdrücklich in den Bescheid aufzunehmen.

Die in unserer Einwendung hinsichtlich des Rohrrückbaus beantragten Auflagen zielen indes darauf ab, den tatsächlichen Zustand entlang der diffusionsanfälligen Kunststoffrohre im Zuge des Rückbaus zu ermitteln, da die diesbezüglichen Untersuchungskampagnen aus 2011/2012 durch Nichtberücksichtigung der Abbaubedingungen im Boden der jeweiligen Standorte erhebliche Defizite aufweisen.

## **7.1 Deckgebirge**

Die Ausführungen der Antragstellerin haben der Einwendung nichts entgegenzusetzen, sondern bestärken den Einwand, dass ein geogener Dichtheitsbeweis lediglich für die erste Deckschichtlage vorliegt, keinesfalls jedoch für die gesamte Mächtigkeit des Deckgebirges.

## **7.2 Anthropogene Wegsamkeiten**

Die Antragstellerin verweist lediglich auf Maßnahmen zur Reaktion auf einen nicht bestimmungsgemäßen Betrieb. Damit ist weder die Gewähr verbunden, dass die Maßnahmen erfolgreich sind, noch dass der nicht bestimmungsgemäße Betrieb zeitnah und zuverlässig erkannt werden kann.

Insbesondere bleibt der wesentliche Punkt der durch das Abteufen der Bohrungen entstandenen, vertikalen Verbindungen hinter den lediglich teilzementierten äußeren Ringräumen bestehen.

Ein Eintrag von Stoffen in das Grundwasser kann daher nicht verlässlich ausgeschlossen werden.

## **8.1 Bohrungsintegrität**

Es liegen weiterhin keinerlei Angaben vor, die eine Bewertung des Bohrungszustands zulassen. Soweit sie möglicherweise dem LBEG vorliegen, hätten sie als relevante Information mit ausgelegt werden müssen. Augenscheinlich verfügt die Antragstellerin ja

zumindest für einen Teil der Bohrung über entsprechende Daten. Es ist nicht ersichtlich, warum diese dann nicht spätestens im Rahmen dieser Online-Konsultation vorgelegt werden. Offenbar kommt die Antragstellerin hier Ihren Mitwirkungspflichten nicht nach. Wir beantragen daher, das Vorhaben abzulehnen. Hilfsweise, das Vorhaben unter Beifügung der ja augenscheinlich existenten Informationen neu auszulegen.

Soweit auf erfolgreiche Reparaturmaßnahmen verwiesen wird, zeigen diese zugleich auf, dass auch unter den konkreten lokalen Bedingungen offensichtlich geeignete Schadmechanismen bestehen, welche die Verrohrung als relevante Barriere zwischen Grundwasser und wassergefährdenden Bergbauaktivitäten beeinträchtigen können. Der Einwand kann damit gerade nicht entkräftet werden.

## **8.2 Mammutpumpe**

Der Verweis auf eine fehlende bisherige Beobachtung bietet weder Gewähr dafür, dass derartige Ereignisse nicht aufgetreten sind und noch viel weniger, dass sie es auch künftig nicht werden. Ein vorgebrachtes Monitoring setzt jedoch voraus, dass der Ringraum diesem auch zugänglich ist. Es ist jedoch nicht beschrieben, wie eine solche Überwachung für den Ringraum zwischen äußerer Verrohrung und dem Gebirge aussehen soll, welcher keinen Anschluss von Übertage aus besitzt.

## **9. Schadenszenarien**

Ein Ablenkungsort unterhalb der (genutzten) Grundwasser ist ohne Aussage zu Auswirkungen möglicher Blowouts oder unbeabsichtigter Rissbildung in Folge von Kicks etc.

## **10. Bohrplatzgestaltung**

Das Vorhalten von Notstromaggregaten verfehlt den Kern des Einwands, dass zur Platzentwässerung offenbar hilfsenergieabhängige Pumpen erforderlich sind. Über eine Redundanz dieser kann dem Antrag keine Aussage entnommen werden. Der Ausfall der Stromversorgung kann auch anderen Ursachen denn einer fehlenden Versorgung aus dem Stromnetz geschuldet sein, wenn beispielsweise die Elektroverteilung auf dem Platz beschädigt wird.

## 11. Workoverarbeiten

Dass Workoverarbeiten nicht Bestandteil des Rahmenbetriebsplans sind, zeigt auf, dass dieser offensichtlich unvollständig ist. Eine Verlagerung umweltrelevanter Aspekte in Sonderbetriebspläne verlangt nach dem BBergG, dass diese dennoch in beurteilungsrelevantem Umfang im Rahmen der UVP dargelegt werden. Dieses ist offensichtlich nicht geschehen, wenn ganze Kategorien zu erwartender Tätigkeiten im Lebenszyklus einer Bohrung nicht abgebildet werden.

## 12. Wassergefährdende Stoffe

Die Ausführungen der Antragstellerin gehen am Kern der Einwendung vorbei, dass weitere Einsatzstoffe, wie sie - zumindest zeitweilig – auf dem Bohr- bzw. Betriebsplatz zu erwarten sind, nicht betrachtet werden.

## 13. Anlagensicherheit und Unfälle

Der Verweis auf ein Sicherheitsmanagement kann den Einwand, dass nicht die kritischsten Unfallszenarien beleuchtet werden, nicht entkräften.

Ein wirksamer Schutz vor Eingriffen Unbefugter ist offenbar nicht gegeben und der Darstellung der Antragstellerin nach augenscheinlich auch nicht von der Behörde verlangt.

Wir **beantragen**, das Vorhaben daher abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen  
für den BBU

Oliver Kalusch  
(Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands des BBU)